

Terrorismus und kriminologische Forschung : eine Bestandsaufnahme

Autor(en): **Albrecht, Hans-Jörg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **1 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hans-Jörg Albrecht

Terrorismus und kriminologische Forschung. Eine Bestandsaufnahme

Zusammenfassung

Die Kriminologie interessiert sich im Allgemeinen nicht sehr für den Terrorismus. Die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich zeigen jedoch, dass die Kriminologie einerseits zur Analyse des Phänomens Terrorismus beitragen und andererseits vom Studium desselben profitieren kann. Die Konzepte der «netwars» und der «networks» ebenso wie die Verbindung von interner und externer Sicherheit werfen wichtige Fragen auf, nicht nur weil sie das Phänomen Terrorismus mit dem Phänomen des internationalen organisierten Verbrechens verbinden, sondern auch weil sie dazu dienen, Theorien zur Veränderung des Straf- und Strafprozessrechts zu entwickeln. Ausserdem kann das Studium der modernen Formen des Terrorismus Antworten geben auf die Frage, welche Rolle Gewalt in einer globalisierten Welt in Zukunft spielen wird.

Résumé

La criminologie ne s'intéresse pas beaucoup à la question du terrorisme. Les recherches empiriques ont abandonné l'étude du terrorisme aux sciences politiques et à la sociologie. Cependant, les développements dans le champ du terrorisme démontrent que la criminologie peut non seulement contribuer à l'étude scientifique du terrorisme, mais que la théorie criminologique pourra aussi profiter des études sur le terrorisme. Les concepts de «netwars» et de «networks» et la convergence des notions de sécurité intérieure et de sécurité extérieure d'une part permettent de démontrer les relations entre le terrorisme et la criminalité transnationale et organisée, d'autre part aident au développement des théories de transformation du droit pénal et du système de justice pénale. De plus, l'étude des formes modernes du terrorisme peut fournir des réponses à la question relative à l'avenir de la violence dans un monde globalisé.

Summary

Criminology in general does not seem to be interested in the study of terrorism. However, recent developments in terrorism demonstrate that criminology on the one hand can contribute to the analysis of terrorist phenomenon and, on the other hand may profit from studying terrorism. The concept of netwars and networks and, the merging of concepts of internal and external security point to important questions as it links not only phenomenon of terrorism with phenomenon of transnational and organized crime but it serves also to develop theories of transformation of criminal law and criminal justice. Furthermore, modern forms of terrorism provide for a field which can be studied in order to find answers on what role violence will play in the future of modern societies and in a globalized world.

1. Terrorismus als kriminologischer Forschungssachverhalt

Die Frage, ob und gegebenenfalls was die Kriminologie zur Untersuchung des Terrorismus beitragen kann, ist zu ergänzen um die Frage, was die Kriminologie aus der Erforschung terroristischer Gewalt gewinnen kann. Terroristische Gewalt ist solche Gewalt, die in internationalen Konventionen und im nationalen Strafrecht als terroristische Gewalt bezeichnet wird. Mit einem solchen Einstieg ist gleichzeitig ein bekanntes Problem der Kriminologie bezeichnet, das ganz einfach in einem fehlenden Konsens darüber besteht, welche empirischen Phänomene als terroristische Gewalt und welche Erscheinungsformen als Rebellion, Freiheitskampf, gerechter Krieg oder legitime Repressalie gedeutet werden sollen¹. Angesprochen ist damit die Definitionsperspektive und damit auch die Frage, wie derartige Sachverhalte gedeutet und interpretiert werden sollen². Nun begleitet die Definitionsdebatte den (modernen) Terrorismus seit seinen ersten Ausdrucksformen im 19. Jahrhundert wie ein Schatten³. Denn unabhängig davon, ob es sich um die Gewalt des politischen Anarchismus und die «Propaganda der Tat», Edelweisspiraten, die Guerilla Südamerikas, den African National Congress, afghanische Mudschaheddin, Weathermen, radikale Palästinenser-Organisationen, algerische Bewaffnete Islamische Gruppen, Tamilen-Krieger, islamistische Extremisten, Eta und IRA, Öko-, Tierschutz- oder andere Bindestrich-Terroristen handelt⁴, geht es doch immer darum, ob und wie Gewalt legitimiert werden kann und ob die Gewalt kriminelle Gewalt oder kriegerische und damit von

1 Blasius D., *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980*, Suhrkamp, Frankfurt, 1983.

2 Vgl. Lautmann R., Editorial, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 82–83, der in diesem Zusammenhang die «Deutungskompetenz» der Kriminologie fortentwickeln will.

3 Harmon C.C., *Terrorism Today*, Frank Cass, London/Portland, 2000, 1; Alexander Y., Carlton D., Wilkinson P. (Hrsg.), *Terrorism: Theory and Practice*, Westview Press, Boulder, 1979.

4 Vgl. zu den unterschiedlichsten Erscheinungsformen insb. Laqueur W., *Terrorismus. Die globale Herausforderung*, Ullstein, Frankfurt/Berlin, 1987; vgl. auch Monaghan R., Single-Issue Terrorism: A Neglected Phenomenon, *Studies in Conflict & Terrorism*, 23, 2000, 255–265.

den Kategorien des Strafrechts nicht erfassbare Gewalt darstellt (bzw. als solche dargestellt wird). Es geht um gewalttätige Formen des politischen Machtkampfs, somit, aus der Perspektive des Strafrechts, auch um die Grenzen des politischen Strafrechts und seines Einsatzes als ein (ebenfalls gewalttätiges) Instrument im Kampf um die Herrschaft. Jedoch verweisen die angesprochenen Phänomene terroristischer Erscheinungsformen bereits auf die erheblichen Unterschiede, die im Auftreten von terroristischer Gewalt entstehen, und die es als problematisch erscheinen lassen, an einheitliche Erklärungen und einheitliche Deutungen zu denken. Jedenfalls ist an Konsens über die Einordnung so lange nicht zu denken, wie Herrschaft selbst umstritten sein kann.

Die Kriminologie hat sich freilich – dies gilt allerdings nicht nur für den deutschsprachigen Raum – noch nie auf die Erforschung des Terrorismus konzentriert oder damit zusammenhängende Fragestellungen als zentrale Forschungsthemen thematisiert. Die kriminologische Aufmerksamkeit entsteht regelmässig mit terroristischen Ereignissen und flacht danach ebenso regelmässig wieder ab. Dies gilt für die deutschen Varianten des Terrorismus der siebziger Jahre, zu der die Gewalt des linken wie des rechten Extremismus gehören, und kann sicher auch für die Reaktion auf den 11.9. angenommen werden. Man kann geradezu behaupten, dass sich jedenfalls die an Ursachenforschung interessierten Zweige der Disziplin schon deshalb nicht mit Phänomenen des Terrorismus beschäftigen konnten, weil sich eine individualisierende und im Übrigen auch entpolitisierte Sichtweise des Verbrechens Terrorismus nicht als Gegenstand der Analyse erfassen lässt. Insoweit wird der Gegenstand als sperrig empfunden und der Politikwissenschaft

oder der Soziologie zum Studium überlassen⁵. Betrachtet man denn die Inhalte der Lehrbücher der Kriminologie zum Themenbereich Terrorismus, so lässt sich leicht feststellen, dass Phänomene des Terrorismus wohl angesprochen werden, jedoch weitgehend auf einer deskriptiven und narrativen Ebene (in der die Geschichten des Terrors und die Geschichte des Terrors nacherzählt werden⁶), und wenn sie Erwähnung finden, dann werden sie unter Bezugnahme auf polizeiliche Daten und Informationen der Geheimdienste abgehandelt. Im Übrigen steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der jeweils eigene, national besonders herausgehobene Terrorismus⁷. Die Einordnung erfolgt typischerweise in den Kontext der Gewaltkriminalität⁸. Erklärbar wird so auch, dass Hassgewalt oder fremdenfeindliche Gewalt, die leicht unter dem Titel der Jugendgewalt abgebucht werden kann und individualisierender Erklärung leichter zugänglich scheint, sehr viel stärker als Forschungsthema aufgegriffen wurden als die zentralen Erscheinungsformen des Terrorismus, insbesondere der organisierten Art. Die Beschreibungen verweisen ferner auf Internationalisierung, die Herkunft (beispw. des deutschen Terrorismus aus der Studentenbewegung) und die Unterscheidung zwischen Links- und Rechtsextremismus. Dem Rechtsextremismus wird ferner aus der Perspektive von Hassgewalt besondere Aufmerksamkeit zu Teil⁹. Ferner steht im Vordergrund die beschreibende Darstellung terroristischer Entwicklungen einerseits und der polizeilichen bzw. geheimdienstlichen Kontrolle bzw. der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung andererseits¹⁰. Dies lenkt die Aufmerksamkeit wiederum auf die Datenbasis und die Datenerhebung, die im wesentlichen die von Regierungen, Geheimdiensten und Polizei geführten Informationssysteme und die dort verwendeten Kategorien reflektieren. Selbständige Datenerhebungen bilden die Ausnahme¹¹. Gerade aus der law enforcement Perspektive wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von phänomenologischen Betrachtungen terroristischer Entwicklungen veröffentlicht, die sich auf die Beschreibungen des Terrors, der Gruppen, der Motivation sowie die Analyse nationaler und internationaler Gegenstrategien beziehen¹². Danach lassen sich im Längsschnitt und im Querschnitt relativ genaue Vermessungen terroristischer Gruppierungen, ihrer Grössenordnungen, der Gewalt und deren Folgen und der

5 Vgl. Fromm R., *Die «Wehrsportgruppe Hoffmann»: Darstellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus*, Lang, Frankfurt, 1998.

6 Middendorff W., Die Persönlichkeit des Terroristen in historischer und kriminologischer Sicht, in: Böhme W. (Hrsg.), *Terrorismus und Freiheit*, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg, 1978, 9–42.

7 Bock M., Böhm A., *Kriminologie*, Beck, München, 5. Aufl. 1997, 556ff.

8 Bock M., Böhm A., a.a.O., 1997, S. 557; Kaiser G., *Kriminologie*, C.F. Müller Jur. Verl., Heidelberg, 3. Aufl. 1996, 745ff.

9 Kalinowsky H., *Rechtsextremismus und Strafrechtspflege*, Bundesanzeiger, Bonn, 2. Aufl. 1986.

10 Vgl. beispw. Schwind H.-D., *Kriminologie*, Kriminalistik-Verlag, Heidelberg, 12. Aufl. 2002, 605ff.

11 Vgl. hierzu Weimann G., Winn C., *The Theater of Terror. Mass Media and International Terrorism*, Longman, New York, 1994, 28ff. Weimann G., Winn C., a.a.O., 1994, 28.

12 Vgl. beispw. Henderson H., *Global Terrorism. The Complete Reference Guide*, Checkmark Books, New York, 2001.

Veränderungen in den Mitteln sowie in den Vorgehensweisen feststellen.

Insoweit ergeben sich Ansatzpunkte für kriminologische Analysen des Terrorismus aus verschiedenen Perspektiven. Zunächst geht es um die Definition und die staatliche Reaktion. Insoweit können Ansätze aufgegriffen werden, die sich auf die Entwicklung strafrechtlicher und polizeilicher Sozialkontrolle beziehen. Insbesondere Untersuchungen zur Geldwäsche und zur Kontrolle der Geldwäsche dürften in diesem Zusammenhang auch auf solche spezifischen Elemente im Phänomen des Terrorismus ausgreifen, die mit der Finanzierung und der Rolle krimineller Profite verbunden sind. Schliesslich geht es um die Fragen der Ursachen und der Bedingungen, unter denen sich terroristische Phänomene entwickeln, verändern, persistieren und schliesslich auch untergehen. Die Kriminologie kann im Übrigen von der Terrorismusforschung profitieren, weil in diesem Bereich Fragestellungen (wieder-) auftauchen, die sich auf kollektive Phänomene wie die Zentralgewalt, Krieg, Ordnungsformen der Gewalt und das Strafrecht beziehen und damit die Reflexion über als selbstverständlich angenommene Grundkategorien wie Straftat, Verbrechen, Straftatbestand und Strafrecht etc. beleben. Dasselbe gilt für die Viktimologie, die sich, auf Zusammenhänge des Terrorismus angewendet, ebenfalls lösen kann von individualisierenden Konzepten der Erklärung der Folgen sowie der Verarbeitung der Opfersituation.

2. Der Wandel in Phänomenen des Terrorismus und der Wandel der Sicherheitskonzepte

Die Entwicklung terroristischer Gewalt kann in drei Perioden eingeteilt werden. Danach ist das ausgehende 19. und das beginnende 20. Jahrhundert geprägt durch Gewalttätigkeit des politischen Anarchismus, die sich gegen die etablierte Zentralgewalt und ihre Symbole richtet. Die Zeit bis zur Dekolonialisierung, die in den sechziger Jahren im Wesentlichen abgeschlossen ist, ist eine Zeit der gegen Kolonialismus und Fremdherrschaft gerichteten und auf Unabhängigkeit zielenden Gewalt. Schliesslich beginnen in den sechziger Jahren die gegenwärtig noch wirksamen Formen des Terrorismus¹³. Fragt man nach den Besonderheiten in der Entwicklung modernen Terrorismus, so wird der Wandel von der durch die anarchistische Philosophie geprägten,

auf einzelne Symbole der Staatsmacht konzentrierten Gewalt, die gleichzeitig territorial und national geprägt war, hin zu transnationalen und international vernetzten Formen des Terrorismus, die sich territorial und national bedingten Begrenzungen entziehen, deutlich¹⁴. Moderner Terrorismus hat sich, jedenfalls partiell und vor allem in den Schattierungen, die sich schon vor dem 11.9. zeigten, zu terroristischen NGOs gewandelt¹⁵, die eine effektive Herausforderung der Staatsgewalt betreiben. Mit diesen Entwicklungen entstanden die Individualisierung des Krieges und die Möglichkeit, dass Individuen oder kleine Gruppen sich in kriegerische Auseinandersetzungen und Konflikte mit der Zentralgewalt begeben¹⁶. Die neuen Kriege sind privatisiert und entstaatlicht¹⁷, sie entziehen sich damit auch der mühsam eingeführten Regulierung kriegerischer Gewalt durch internationale Konventionen, die Kombattanten von der Zivilbevölkerung trennen und auch die Gewalttätigkeit selbst unter wenn auch recht vage Konzepte von Verhältnismässigkeit drängen. Freilich ergeben sich aus diesem Wandel Veränderungen in der Sichtweise zentraler Konzepte, die auch für die Kriminologie herausragende Bedeutung haben. Denn offensichtlich verändert sich das Verständnis über innere und äussere Sicherheit und damit die Grundlage der Herstellung von Verständnis von Kriminalität und Straftat einerseits sowie Krieg andererseits. Zum einen werden internationale und zwischenstaatliche Allianzen notwendig, um innere Sicherheit herzustellen, einstmals eine klassische und Kernaufgabe des Nationalstaats, die auch Souveränität in der Ausübung von Gewalt im Inneren symbolisierte. Zum anderen verändert sich der Charakter des Krieges und zwar von dem ehemals dominanten Merkmal der gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen Staaten hin zu Interventionen, die sich als Strafverfolgung, Herstellung von (innerer) Sicherheit in entstaatlichten Regionen (failed states) oder als Menschenrechtsschutz verstehen. Freilich haben bereits die Entwicklungen im Bereich der internationalen Kontrolle transnationaler oder organisierter Kriminalität samt der dort beobachtbaren neuen Kontrollansätze, die insbesondere die Rolle der

13 Weimann G., Winn C., a.a.O., 1994, 28.

14 Weimann G., Winn C., a.a.O., 1994, 17ff.

15 Beck U., *Das Schweigen der Wörter. Über Terror und Krieg*, Suhrkamp, Frankfurt, 2002, 26.

16 Beck U., a.a.O., 2002, 29.

17 Karstedt S., Terrorismus und «Neue Kriege», *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 124–131.

Geldwäsche und die Bedeutung der Konfiskation betonen, zu einem Bedeutungswandel des Verhältnisses zwischen innerer und äusserer Sicherheit geführt. In diesem Wandel ist von besonderer Bedeutung, darauf hat Beck zu Recht hingewiesen, der Bedeutungsverlust der nationalen Zentralgewalt und des national verstandenen Gewaltmonopols. Dieses tritt zurück hinter internationale und transnationale Formen der staatlichen, polizeilichen und militärischen Kooperation, die sich in der Entwicklung übergreifender Systeme der Sammlung und des Austausches von Informationen ebenso äussert wie in der Entwicklung übernationaler Interventionskräfte und transnationaler Polizei, wie sie nicht zuletzt in Europol, in den Systemen von Verbindungsbeamten, gemeinsamen Ermittlungsgruppen etc. zum Ausdruck kommt¹⁸.

Insoweit treffen sich verschiedene Linien der kriminologischen Theorie und Forschung mit Ansätzen der Terrorismusforschung. Es handelt sich einmal um gesellschaftliche Veränderungen, die sich aus der Globalisierung und ihren Elementen sowie deren Rückwirkungen auf die soziale Kontrolle ergeben, zum anderen geht es um Fragen der Sicherheit sowie der Sicherheitsgefühle und des Risikos sowie der staatlichen Antworten, die sich im Hinblick auf Risiko und Sicherheit ausbilden. Beck hat dabei die Aussicht auf zwei Idealtypen transnationaler Staatenkooperation formuliert, die auch unterschiedliche Formen der strafrechtlichen Sozialkontrolle und des Umgangs nicht nur mit Terrorismus, sondern insbesondere mit Abweichung, Kriminalität und Risiko insgesamt mit sich bringen. Die Idealtypen bestehen in Überwachungsstaaten einerseits und weltoffenen Staaten andererseits, in denen nationale Autonomie abgebaut wird, um die nationale Souveränität in der Weltrisikogesellschaft zu erneuern und zu erweitern. Überwachungsstaaten drohen mit der neuen Kooperationsmacht zu Festungs-

staaten ausgebaut zu werden, in denen Sicherheit grossgeschrieben, Freiheit und Demokratie dagegen kleingeschrieben werden¹⁹. Es handelt sich gleichzeitig um den Versuch der Konstruktion einer abendländischen Festung gegen die kulturell Anderen. Die Entwicklung hin zu Sicherheitsstaaten ist unübersehbar. Sie äussert sich in der Immigrationskontrolle und der Immigrationsgesetzgebung²⁰ ebenso wie im Wandel des Rechts auf politisches Asyl. Gerade letzteres war in den letzten Jahrzehnten schnellen Veränderungen ausgesetzt, die sich vor allem in der Ausweitung der Auslieferung und im Bedeutungsverlust des Konzepts des politischen Straftäters zugunsten des Bedeutungsgewinns des Konzepts des terroristischen Straftäters zeigen²¹.

Der Militärbefehl über die Festnahme, Behandlung und Verfahren gegen bestimmte Nicht-Staatsbürger (und nunmehr wohl auch Staatsbürger) im Krieg gegen Terrorismus vom 13. 11. 2001 kennzeichnet das entgrenzte und nunmehr auf Sicherheit und Sicherung bedachte präventive Feindstrafrecht, das sich vom Bürgerstrafrecht, das durch den Gedanken des Freiheitsschutzes geprägt ist, in einem wesentlichen Punkt unterscheidet. Dem Feind sollen die Freiheiten und Garantien, die in der Anwendung von Recht begründet sind, vorenthalten werden; die Gesellschaft befindet sich mit ihren Feinden im Kriegszustand und nimmt sie vom Schutze durch die Gesetze aus²².

Das Paradigma strafrechtlicher Sozialkontrolle verändert sich so von einem «Normal»- oder Bürger-Strafrecht²³ und dem Bild eines «normalen» Beschuldigten hin zu einem – wie es Jakobs zutreffend genannt hat – Feindstrafrecht²⁴. Das Feindstrafrecht, so argumentiert Jakobs, unterscheidet sich vom «Binnenstrafrecht» dadurch, dass Straftäter vorgestellt werden, die gegebenenfalls nicht nur keine (kognitive) Garantie dafür geben, dass sie sich als «rechtlich gesonnene Kommunikationsteilnehmer» verhalten und die eben eine «kognitive Mindestsicherheit personellen Verhaltens» nicht nur nicht garantieren, sondern geradezu das medial plakativ vermittelbare Bild produzieren, dass sie sich dauerhaft vom Recht abgewendet haben oder – dies wird die Zukunft des (Feind-)Strafrechts nach dem 11. September 2001 mutmasslich stärker bestimmen – nie daran gedacht haben, eine (kognitive) Garantie zu geben, sich wie (rechtliche, gesonnene und Normen/Werte akzeptierende) Personen zu verhalten. Mit der

18 Vgl. Proceedings of the Conference: *Integrated Security in Europe, a Democratic Perspective*, Bruges, November 200, 14–17.

19 De Benoist A., a.a.O., 2002, 40.

20 Albrecht H.-J., *Fortress Europe? – Controlling Illegal Immigration*. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 10, 2002, 1–22.

21 Kittrie N.N., *Rebels with a Cause. The Minds and Morality of Political Offenders*, Westview Press, Boulder, 2000, 193ff.

22 Blasius D., *Geschichte der politischen Kriminalität in Deutschland 1800–1980*, Suhrkamp, Frankfurt, 1983, 17 (mit dem Hinweis auf die Bismarcksche Politik gegenüber der Sozialdemokratie).

23 Hierzu Kunz K.-L., *Kriminologie*, Haupt, Bern/Stuttgart/Wien, 3. Aufl. 2001, 403ff.

24 Jakobs G., *Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart* (Kommentar), in: Eser A., Hassemer W., Burkhardt B. (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick*, Beck, München, 2000, 47–56.

Antwort auf die Frage, wer es denn wohl ist, der diese kognitiven Mindestsicherheiten entweder nicht in der Lage ist zu erzeugen oder nicht bereit ist zu geben, wird auf seit langem bekannte Gruppen und Einzeltäter verwiesen. Denn zunächst fallen in diesen Personenkreis solche Täter, die als rational handelnde und rational entscheidende Personen charakterisiert werden, und eben nicht mehr als Verbrecher, dessen Taten auf sozialen Stress, individuellen Druck oder persönliche Defizite zurückgeführt werden, problematische Aussenwirkungen und prekäre innere Zustände eben, die man sich durch ein entsprechend ausgerichtetes Sanktionensystem behebbbar denkt. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit dem Diskurs über Transaktions- bzw. organisierte Kriminalität sichtbar. Dort wird der Tatverdächtige als Bedrohung dargestellt und zwar nicht mehr als Bedrohung für individuelle Güter und Interessen, sondern als Bedrohung für die gesamte Gesellschaft, die innere oder äussere Sicherheit des Staates oder andere, großflächig angelegte Rechtsgüter wie die Wirtschaft, die Volksgesundheit, die natürliche Umwelt etc. und auch nicht mehr als Bedrohung, die von einem Einzelnen herrührt. Dies wird noch deutlicher in der Sichtweise des Terrorismus, der Gewalt als Mittel der Kommunikation und der Erzeugung von Angst einsetzt, zielgerichtet und geltungsbewusst. Bestimmend für die Perzeption des Gefahrenpotentials (und damit der Feindeigenschaft) sind die Organisation, das Netzwerk, im Extremfall eine als Konkurrenz zur konventionellen Gesellschaft vorgestellte Gegenwelt in Form zumeist klassischer Unterwelten). Gerade die Vorstellung einer Gegenwelt ist es ja auch, die den Terrorismus zu einem herausragenden Kandidaten für ein Feindstrafrecht macht. Denn offensichtlich fehlen dort sogar die bei der organisierten Kriminalität ja noch vorhandenen gemeinsamen und deshalb auch verständlichen Motive und Motivlagen wie Profitorientierung und Orientierung an der Nachfrage, die ebenfalls eine – wenn auch prekäre – Sicherheit und Vorhersehbarkeit zu erzeugen vermögen. Gerade die (organisierte) Gegenwelt (mit ihren Werten und Normen, die sie von der konventionellen Gesellschaft unterscheiden) ist es doch, die eine kognitive Untermauerung der rechtlichen Erwartungen und damit die kontrafaktische Stabilisierung und Stabilität nicht zulässt und diejenigen, die der Gegengesellschaft angehören, als gefährliche (weil letztlich unkontrollierbare und den Ein-

flusssystemen des Rechts und der mit dem Recht verbundenen gesellschaftlichen Teilbereiche z. B. des Arbeitsmarkts entzogene) Personen ausweist. Die Voraussetzungen für eine Ausweitung des Feindstrafrechts und für die Ausweitung der Gruppen, die als Feinde verstanden werden können, sind sicher gegeben.

Die Diagnosen der Soziologie, die mit der Postmoderne auch die Grundlagen für ein individualisiertes Leben zementiert sehen, verweisen dann auf eine sehr prekäre Balance. Denn offensichtlich wird die Basis für ein Binnenstrafrecht, das sich an die (Mit-)Bürger wendet und auf Inklusion sowie (Re-)Integration der Täter samt aller Garantien des alten Strafprozesses für die Beschuldigten und Angeklagten bedacht ist, darin gesehen, dass soziale Integration auf eine Art und Weise hergestellt wird, die das Individuum der Möglichkeit, sich als «Feind» zu äussern, weitgehend beraubt. Die Möglichkeit, Feind zu werden, ist unter bestimmten Bedingungen sozialer Integration jedenfalls auf solche Personen beschränkt, deren Einbindung individuell wegen psychopathologischer oder unerklärlicher (Hangtäter) Störungen nicht gelingt und die deshalb zur Sicherung der Gesellschaft dauerhaft untergebracht werden müssen. Die Sicherungsverwahrung ist in Deutschland eine rechtsstaatlich gebremste Variante der «Two-» und «Three-Strikes Laws», die in den Vereinigten Staaten von Amerika seit geraumer Zeit für die soziale Eliminierung von solchen Straftätern auf der Basis von Baseball-Regeln sorgen, die eine recht niedrige Schwelle der Toleranz überschritten haben (und für die somit durch die zwei oder dreimalige Wiederholung einer Straftat allein als angezeigt gilt, dass sie die erwartete kognitive Sicherheit nicht zu geben bereit sind). Im Mittelpunkt des konventionellen Prozesses sozialer Integration stehen Bindungen an Institutionen, Werte, Gruppen und die Perzeption der Normen und der gesellschaftlichen Ordnung als legitim. Dies ist in einer individualisierten Gesellschaft nicht mehr der Fall. Mit der Lösung aus Bindungen von Traditionen und Institutionen und der Auflösung von vormodernen Ordnungsformen kommt es offensichtlich zu einer Dominanz utilitaristisch kalkulierender Haltungen gegenüber Normen²⁵. Unter Bedin-

25 Blinkert B., Kriminalität als Modernisierungsrisiko? Das «Hermes-Syndrom» der entwickelten Industriegesellschaften, *Soziale Welt*, 39, 1988, 397-412.

gungen der Individualisierung muss soziale Integration aus anderen Quellen geschöpft werden; was sich unter derartigen Bedingungen ebenfalls verändert, das sind die Voraussetzungen, unter denen Feinde gesehen werden. Individualisierung verursacht grössere Unsicherheitsgefühle, vor allem natürlich Unsicherheit im Hinblick auf die Frage, wer Gefahren und Risiken mit sich bringt. Individualisierung lässt nämlich die vormals sehr leicht erkennbare Differenz zwischen dem Mitbürger und dem Feind der Ordnung zerfließen; die Grenzen werden undeutlich und auch der Rasterfahndung fehlen schliesslich operationalisierbare Merkmale, mittels derer die grossen Gruppen der «usual suspects» zu handlichen Kategorien eingedampft werden können. Die individualisierte Gesellschaft ist natürlich nur vorstellbar als integrierte Gesellschaft, in der Individuen von den Freiheitsräumen vernünftigen Gebrauch machen und insoweit Risiken, die mit der Zunahme an Freiheit verbunden sind, unter Kontrolle halten lassen. Gerade die in diesen Zusammenhang gestellten Phänomene der Hassgewalt zeigen aber, dass Garantien für eine solche vernünftige Nutzung nicht vorhanden sind und dass die Gefahren, die dann in Gestalt der Gewalt gesehen werden, sehr schnell als Ausdruck von Äusserungen von Feinden dieser Gesellschaft interpretiert werden (auch dann, wenn es sich bloss um Jugendliche oder Heranwachsende handelt, denen unter anderen Bedingungen lediglich Erziehungsbedarf unterstellt worden wäre).

3. Was ist Terrorismus?

Der Begriff des Terrorismus wird weiter und enger gefasst²⁶. Partiiell werden auch Erscheinungsformen des staatlichen Terrorismus eingeschlossen; teilweise werden Abgrenzungen zu Krieg und dort zu Kriegsverbrechen, Bürgerkrieg und der Guerilla vorgenommen²⁷. Jedoch ergeben sich allerlei Anhaltspunkte, die es erfordern, die neuen Kriege (oder die

kleinen Kriege), die nicht mehr zwischen Nationalstaaten stattfinden, sondern wie in Sierra Leone, Angola, im ehemaligen Jugoslawien zwischen Milizen oder Banden und in denen die Gewalt sich nicht diskriminierend, sondern partiell ganz gezielt, auf die Zivilbevölkerung erstreckt, in den Kontext des Terrorismus einzubeziehen. Denn Terror ist in den kleinen Kriegen offensichtlich ein zentrales Mittel, mit dem Teile der Bevölkerung ausgeschlossen werden und mit dem dadurch politische Macht erweitert wird²⁸. Zugrunde liegen in diesen kleinen Kriegen nicht mehr geopolitisch definierte Interessen wie in den alten Kriegen des 19. und 20. Jahrhunderts, sondern zumeist ethnisch definierte Identitätskonflikte, die sich durch ein enormes Gewalt- und Eskalationspotential auszeichnen²⁹.

Andererseits lassen die zentralen Elemente des Terrorismusbegriffs, nämlich, Gewalt, Furcht, politische Zielsetzungen (und selbstverständlich die Herausforderung der Zentralgewalt) ohne weiteres die Einsicht zu, dass terroristische Bewegungen auch für die Kriminologie bedeutsame Fragestellungen hergeben. Mit den Konzepten der Gewalt, der Herrschaft, der Furcht sind Grundlagenfragestellungen im Hinblick auf die Entstehung des Strafrechts und des Gewaltmonopols angesprochen, mithin auch Fragestellungen, die den zentralen Bereich der Definition von Kriminalität und Definitionsmacht verbinden mit hierdurch produzierbarer Macht. Umso verwunderlicher ist es dann aber, dass zwar eine Vielzahl politischer und journalistischer Kommentierungen zu terroristischen Bewegungen und Phänomenen registriert werden kann, nicht jedoch eine systematische kriminologische Analyse.

Im Übrigen haben auch Veränderungen in Krieg und Kriegsführung Annäherungen des Konzepts des Kriegs an das des Terrorismus hervorgebracht. Diese Veränderungen im Krieg betreffen die Erosion der Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten und das Aufkommen von Widerstandsbewegungen bzw. Partisanen, Guerilla, die nicht mehr von der Zivilbevölkerung unterschieden werden können³⁰.

Terror und Terrorismus sind damit immer gewalttätige Auseinandersetzungen um die politische und ökonomische Macht. Dass sie gleichzeitig als Verbrechen eingestuft werden können, ist selbstverständlich. Andererseits zeigt gerade die staatliche Reaktion (in unterschiedlicher Intensität), dass Terrorismus (wie

²⁶ Onwudiwe I.D., *The Globalization of Terrorism*, Ashgate, Aldershot, Burlington, Singapore, Sidney, 2001, 28ff.

²⁷ Waldmann P., Terrorismus als weltweites Phänomen: Eine Einführung, in: Frank, H., Hirschmann, K. (Hrsg.), *Die weltweite Gefahr. Terrorismus als internationale Herausforderung*, Berlin Verlag, Berlin, 2002, 11–26, 15ff.

²⁸ Giddens A., *Die Frage der sozialen Ungleichheit*, Suhrkamp, Frankfurt, 2001, 169ff.

²⁹ Giddens A., a.a.O., 2001, 170.

³⁰ De Benoist A., *Die Wurzeln des Hasses. Ein Essay zu den Ursachen des globalen Terrorismus*, Ed JF, Berlin, 2002.

im Übrigen politische Kriminalität insgesamt³¹) als etwas Besonderes und von der «normalen» Gewalt Unterscheidbares verstanden wird. Denn mit dem Prozess der Definition und Einordnung sind Diskurse verbunden, die gerade in der Einstufung von terroristischer Gewalt als normale kriminelle Gewalt (und nicht als politisch oder über Prozesse der Machtbildung verstandene Gewalt) eben die Machtfrage entscheiden. Gelingt es, terroristische Gewalt als kriminelle Gewalt nicht nur in einem technischen Sinne zu behandeln, sondern ein entsprechendes Verständnis auch im öffentlichen Diskurs durchzusetzen, dann ist damit eine entscheidende Ressource in der Auseinandersetzung um Herrschaft und Macht verbunden. Eine Alternative, wie beispw. Kriegserklärung oder Straftat³², oder Verbrechen oder Machtkrieg³³, stellt sich deshalb gar nicht, denn terroristische Gewalt erhebt den Anspruch auf Geltung, ist die Herausforderung der Zentralgewalt und ist insoweit in den (kleinen) Krieg einzuordnen und zwar unabhängig davon, ob es der Zentralgewalt gelingt, die Taten als kriminelle Handlungen aburteilen zu lassen, und wie man zu den politischen Zielen oder der Anwendung von Gewalt prinzipiell steht.

4. Perspektiven und Beiträge der Kriminologie

Uneindeutigkeit und Ambivalenz werden im Begriff des Terrorismus wie in seiner Bewertung und Bedeutungszuschreibung (die sich auch in den Erklärungen wie in den als hervorhebenswert gekennzeichneten Fragestellungen zeigt) hervorgehoben³⁴. Dies folgt aus der Opferperspektive, die allemal als besondere Motivation für die terroristische Gewalt die Befreiung aus Unterdrückung, Benachteiligung etc. angibt, oder Gewalt als notwendige Konsequenz gerechter Ziele zu legitimieren sucht. Die Probleme ergeben sich demnach aus der politischen Perspektive, aus der heraus die Einordnung von Befreiungsbewegungen oder Bürgerkriegsparteien selbstverständlich nicht leicht fällt. Denn verschiedene Guerilla- und Befreiungs-Bewegungen der letzten Jahrzehnte greifen auf Terrorismus nach den gängigen Definitionen mehr oder weniger stark zurück; terroristische Gewalt kann eine Bewegung dauerhaft begleiten, in anderen nur peripher oder kurzzeitig auftreten³⁵. Dies lässt im Übrigen auch Hinweise darauf zu, dass terroristische Gewalt als Handlung eben

zur Verfügung steht und je nach Kalkülen und politischen Einschätzungen eingesetzt werden kann. So geben der African National Congress und der bewaffnete Kampf gegen das Apartheid Regime in Südafrika Beispiele für die Konfliktpotentiale her, die aus der Definition von Terrorismus folgen können. Ähnliches gilt für die Einordnung der FARC in Kolumbien oder der afghanischen Widerstandsbewegungen der achtziger Jahre. Die materielle und immaterielle Unterstützung, die die erwähnten Gruppen von Staaten bezogen, die andererseits nach eigener Ansicht selbst den Kampf gegen Terrorismus führen, verweist auf die Ambivalenz der Gewalt, deren Bewertung und Unterstützungsfähigkeit immer mit den Zielsetzungen der Gewalt selbst verbunden bleibt.

Freilich teilt der Begriff des Terrorismus hier lediglich eine Eigenheit, die sich auch im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität oder anderen Formen neu unter Strafe gestellten und zur politischen Ökonomie zu rechnenden Tatbeständen beobachten lässt³⁶. Ebenso wie in den gerade erwähnten neuen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität findet sich auch in den Bewegungen und Gruppierungen, die als terroristisch bezeichnet werden, in den letzten Dekaden eine drastische Erweiterung der Variation in Motiven und Erscheinungsformen. Öko-Terrorismus³⁷ entwickelt sich neben fundamentalistischem Terrorismus und dem Cyberterrorismus. Jedoch ist damit nicht bloss auf die Austauschbarkeit der Motive und Motivationen hingewiesen. Vielmehr wird mit der Zuschreibung von Motiven eine weitere bedeutsame Fragestellung aufgeworfen. Denn die Motivation verweist auf Solidarisierungspotentiale in der Gesellschaft, aus denen heraus terroristische Bewegungen hervorgehen und auf deren Aktivierung oder Stabilisierung Terrorismus zielt. Das Solidarisierungspotential ist dann wiederum mit dem Eskalationspotential verbunden. Denn die politischen Zielsetzungen

31 Blasius D., a.a.O., 1983, 10ff.

32 Vgl. Walter M., Neubacher F., Die Suche nach strafrechtlichen Antworten auf den internationalen Terrorismus, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 98–108.

33 Lautmann R., Editorial, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 82–83.

34 De Benoist A., a.a.O., 2002, 17.

35 Vgl. hierzu auch Gurr T.R., *Why Men Rebel*, University Press, Princeton, 1970, 317ff.

36 Aubert V., White-Collar Crime and Social Structure, *The American Journal of Sociology*, 58, 1952, 263–271; vgl. ferner Nelken D. White-Collar Crime, in: Maguire M., Morgan R., Reiner R. (Hrsg.), *Oxford Handbook of Criminology*, University Press, Oxford, 1994, 355–392.

37 Nilson C., Burke T., Environmental Extremists and the Eco-Terrorism Movement, *ACJS Today*, 24, No. 5, 2002, 1, 3–6.

enthalten doch immer die Herausforderung der Zentralgewalt und den (wenn auch mitunter blassen) Entwurf einer Nach-Terrorismus-Ordnung, die die Anwendung von Gewalt und die Verbreitung von Furcht legitimieren soll. Freilich entsteht die Ambivalenz, die sich in den Analysen des Terrorismus zeigt, auch aus den hierin eingewobenen Konzepten der Ethnie, der Kultur und der Religion, die einerseits offensichtlich Antriebskräfte darstellen und die Dynamik terroristischer Gewalt fördern, andererseits aber partiell tabuisiert sind und einer political correctness unterworfen bleiben, die die Sensibilität des Themas Terrorismus um verschiedene Dimensionen erweitert.

Die Antwort auf die Frage, was überhaupt untersuchungsrelevant sein soll und wo die grundlegenden Bedingungen für Terrorakte (wie beispw. die Angriffe auf New York) gesucht werden sollen, lässt ebenfalls Rückschlüsse zu. Sticht der kritischen Kriminologie tatsächlich besonders in die Augen die «Vehemenz der amerikanischen Reaktion» oder die «Verflechtung der USA in die lange Vorgeschichte» (des 11. 9.)³⁸, dann sind damit Fragestellungen angesprochen, die wegführen vom Terrorismus selbst und «Ursachen» oder «Bedingungen» in den Zielbereichen des Terrorismus thematisieren³⁹.

Die Deterritorialisierung des Terrorismus und die Lösung der Gewalt vom Ziel der Besetzung von Territorium können insbesondere am Beispiel des 11.9. nachvollzogen werden. Der moderne Terrorismus ist offensichtlich in eine Ära der Netzwerke übergegangen, die keine

Zentren und keine Peripherie mehr kennen⁴⁰ – eben die von Beck beschriebenen NGOs –, sondern Effizienz in der Anwendung von Gewalt und im Schutz vor Entdeckung aus dem Nebeneinander einer Vielzahl selbständiger Gruppen und damit aus Redundanz bezieht⁴¹. Neuere Beschreibungen des modernen Terrorismus führen allesamt zur Schlussfolgerung, dass es sich wohl eher um Netzwerke, denn um hierarchisch strukturierte Phänomene mit Zentrum und Peripherie handelt⁴².

Die Entwicklungen hin zu Netzwerken führen offensichtlich auch zu einer grösseren Nähe zwischen terroristischen Bewegungen und transnationaler bzw. organisierter Kriminalität⁴³, für die ja ebenfalls der Netzwerkcharakter betont wird⁴⁴. Dies gilt für die Finanzierung terroristischer Aktivitäten und Organisationen wie für Verschmelzungen zwischen terroristischen Bewegungen und organisierter Kriminalität⁴⁵, in denen die politische Dimension nur mehr als Fassade für Schwarzmarktaktivitäten Verwendung findet⁴⁶. Die Herstellung einer Allianz zwischen sozialrevolutionären Bewegungen und krimineller Unterwelt findet sich freilich bereits in Strategien des 19. Jahrhunderts; sie setzt sich fort im 20. Jahrhundert in den terroristischen Varianten der Bundesrepublik Deutschland sowie in Nordamerika⁴⁷. Die zeitgenössischen Beschreibungen der Finanzierung des Terrorismus bzw. terroristischer Gruppen verweisen jedenfalls auf die grundsätzliche Bedeutung illegaler Märkte, so insbesondere des Drogenmarktes, für die Beschaffung von Geldmitteln. Freilich stellt die Nutzung illegaler Märkte aus der Perspektive terroristischer Organisationen auch insoweit ein Problem dar, weil dies auf die Unterstützung in Teilen der Bevölkerung Auswirkungen haben kann⁴⁸. Im Übrigen dürfte die Art und Weise der Beschaffung von finanziellen Mitteln von lokalen Bedingungen abhängig sein. Jedoch ist die Bandbreite der illegalen Geldbeschaffungsmethoden gross. Sie reichen von Schutzgelderpressung über Bankraub, Erpressung, Geiselnahme, Drogenhandel oder die Erpressung von Schutzgeld im Drogenhandel bis hin zu Kreditkartenbetrug. Insoweit treten auch die konventionellen Eigentums- und Vermögensdelikte auf. Das Vorhandensein von erheblichen finanziellen Mitteln kann schliesslich eine wirksame Bedingung für die Fortexistenz terroristischer Organisationen auch über den Zeitpunkt der Beendigung der terroristischen Aktivitäten hinaus darstellen, dann nämlich, wenn sich

38 Lautmann R., Editorial, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 82–83, S. 82.

39 Chomsky N., Herman E.S. *The Political Economy of Human Rights*, Spokesman, Nottingham, 1979, 85ff.; Herman E.S., *The Real Terror Network*, South End Press, Boston, 1982.

40 De Benoist A., a.a.O., 21; Hess H., Terrorismus und Weltstaat, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 143–149, 146.

41 Arquilla J., Ronfeldt D., Afterword (September 2001): The Sharpening Fight For the Future, in: Arquilla J., Ronfeldt D. (Hrsg.), *Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime, and Militancy*, Rand, November 2001, 363–371, 365.

42 Roth J., *Netzwerke des Terrors*, Europa Verlag, Hamburg/Wien, 2001.

43 Dishman C., Trends in Modern Terrorism, *Studies in Conflict & Terrorism*, 22, 1999, 357–362, 362.

44 Williams P., Transnational Criminal Networks, in: Arquilla J., Ronfeldt D. (Hrsg.), *Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime, and Militancy*, Rand, November 2001, 61–97.

45 Dishman C., Terrorism, Crime, and Transformation, *Studies in Conflict & Terrorism*, 24, 2001, 43–58.

46 Vgl. beispw. Silke A., In Defense of the Realm: Financing Loyalist Terrorism in Northern Ireland – Part One: Extortion and Blackmail, *Studies in Conflict & Terrorism*, 21, 1998, 331–361; Silke A., Drinks, Drugs, and Rock'n' Roll: Financing Loyalist Terrorism in Northern Ireland – Part Two, *Studies in Conflict & Terrorism*, 23, 2000, 107–127, wo berichtet wird, dass trotz eines stabilen Waffenstillstands illegale Geldbeschaffungsaktivitäten auf der Seite loyalistischer Terrorgruppen in Nordirland über Jahre weiterliefen.

47 Laqueur W., *Terrorismus. Die globale Herausforderung*, Ullstein, Frankfurt/Berlin, 1987, 41f.

48 Vgl. Beispw. Silke A., a.a.O., 2000, 111f für die nordirische IRA.

Organisationen an einem bestimmten Punkt vollständig den illegalen Mittelbeschaffungsaktivitäten widmen⁴⁹. Schliesslich mögen wirtschaftliche Gesichtspunkte auch Auslöser darstellen für einen Wandel terroristischer Gruppen hin zu nurmehr wirtschaftlich interessierten Organisationen⁵⁰ und damit Übergänge schaffen, die anschliessen an das Konzept der Gewaltmärkte⁵¹, in denen Gewalt und Gewaltbereitschaft in die wirtschaftlichen Transaktionen eingebaut sind und der erfolgreiche Unternehmer ein Unternehmer ist, der Gewalt effizient zu gebrauchen weiss.

Was die Gewalt betrifft, so scheint die Entwicklung von einer instrumentell geprägten Gewalt wegzugehen hin zu expressiver, durch ethnischen Hass und extreme religiöse Interpretation gekennzeichnete Gewalt⁵². Dies lässt Verbindungen zu dem «kleinen» Terror der Hassgewalt extremistischer Gruppen zu, die in den neunziger Jahren beispw. in Nordamerika auch in Form militanter Abtreibungsgegner auftreten.

Die zur Definition des Terrorismus verwendeten Merkmale verweisen auf Furcht und die Erzeugung von Furcht oder Angst in Gesellschaften oder Gruppen. Hier werden Bezüge herstellbar zur allgemeinen Furchtforschung der Kriminologie, die aus der viktimologischen Perspektive hervorgegangen, sich freilich nunmehr über das Opfer hinausgehend verselbständigt hat. Im Übrigen werden durch diese Dimension Mechanismen der Übertragung und Verbreitung angesprochen und damit die Rolle der Medien in der Darstellung terroristischer Ereignisse und für die Entwicklung des Terrors selbst⁵³. Damit entsteht, als Parallele zu kriminologischer Medienwirkungsforschung, die sich bislang vor allem auf den Beitrag zur Entstehung von Jugendgewalt bezog, ein besonderes Interesse an der Frage, ob die Medien und das Aufgreifen terroristischer Akte selbst eine wesentliche Bedingung für die Entstehung, Verbreitung und konkrete Ausprägungen terroristischer Gewalt setzen. Die empirische Forschung scheint auf bedeutsame Wirkungen der Medien für die Verbreitung hinzudeuten⁵⁴, obschon der Annahme von Kausalzusammenhängen hier doch enge Grenzen gesetzt sind. Denn Terrorismus ist immer auch Handlung und damit auf Kommunikation bezogen⁵⁵.

Typen und Typologisierungen des Terrorismus unterscheiden den repressiven oder Staatsterrorismus (wo sicher auch zwischenstaatlicher Terrorismus und nicht nur der inner-

staatliche Terrorismus einzuordnen ist⁵⁶), den repressiven Terrorismus parastaalicher oder nichtstaatlicher Gruppen, den revoltierenden sozialrevolutionären Terrorismus, den revoltierenden Terrorismus ethnischer, religiöser oder nationaler Art⁵⁷. Typisierungen und Klassifizierungen erfolgen dann nach der internationalen Bewertung von Zielsetzungen einerseits und den verwendeten Mitteln andererseits. Unterschieden werden kann so die international anerkannte Zielsetzung, die in der Befreiung von Kolonialherrschaft und rassistischen Regimen oder in der Verfolgung von Selbstbestimmung und der Gewährleistung von Menschenrechten liegen mag. Andererseits würden international geächtete Zielsetzungen die ethnische Säuberung, den Aufbau rassistischer Herrschaft oder den Genozid betreffen⁵⁸. Im Übrigen verhält sich freilich die internationale Ordnung gegenüber einem wesentlichen Bereich von Zielsetzungen, nämlich Autonomie und Sezession, eher neutral. Die Diskussion der Mittel zeigt dann aber, dass es wohl gelungen ist, spezifische terroristische Handlungen, wie beispw. Flugzeugentführungen, Geiselnahme oder Anschläge auf die Zivilbevölkerung international zu ächten, dass es aber andererseits nicht gelingt, die organisierte Gewalt ansonsten einer eindeutigen Beurteilung zu unterwerfen.

Perspektiven der Kriminologie werden schliesslich in der staatlichen Reaktion auf Terror und Terrorismus sichtbar. Hier geht es um die vertrauten Fragen nach der Entstehung und den Konsequenzen der Terrorismusbekämpfung und des so genannten Counter-Terrorism. Ferner wird nach dem 11. 9. die Frage thematisiert, wie in einer globalisierten Welt, die auch durch den Zusammenbruch von Ordnung in vielen Regionen, den Kontrollverlust der Nationalstaaten und neue Formen des Krieges gekennzeichnet ist, Ordnung und Integration her-

49 Silke A., a.a.O., 2000, 124.

50 Vgl. Beispw. Schbley A.H., Torn Between God, Family, and Money: The Changing Profile of Lebanon's Religious Terrorists, *Studies in Conflict & Terrorism*, 23, 2000, 175–196.

51 Karstedt S., a.a.O., 2002, 129.

52 Jenkins B.M., Terrorism: Current and Long Term Threats, *Rand*, November 2001, 6.

53 Weimann G., Winn C., *The Theater of Terror. Mass Media and International Terrorism*, Longman, New York, 1994.

54 Weimann G., Winn C., a.a.O., 1994, 211ff.

55 Garcia-Marrou I., *Terrorisme, médias et démocratie*, Presses Universitaires de Lyon, Lyon, 2001, 13.

56 Weimann G., Winn C., *The Theater of Terror. Mass Media and International Terrorism*, Longman, White Plains, 1994, 26.

57 Hess H., Spielarten des Terrorismus, *Kriminologisches Journal*, 32, 2002, 84–88.

58 Kittrie N.N., *Rebels with a Cause. The Minds and Morality of Political Offenders*, Westview Press, Boulder, 2000, 331ff.

gestellt werden können⁵⁹. Diese Fragestellungen lassen sich auch zurückbinden auf die Entwicklung eines Systems des internationalen Strafrechts, das nun mit dem Internationalen Strafgerichtshof eine dauerhafte Einrichtung ausweist. Freilich weist Laqueur darauf hin, dass sich künftige Historiker wohl weniger über das Auftreten von Terrorismus in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts denn über die ihm gewidmete enorme Aufmerksamkeit wundern werden⁶⁰.

Von besonderer Bedeutung in der Entwicklung des Terrorismus ist dann die Opferperspektive. Dies gilt nicht nur für die Perspektive des durch terroristische Akte unmittelbar betroffenen individuellen Opfers. Die Opferperspektive verleiht zunächst jedenfalls die beste Legitimation, wie man in den Begründungen terroristischer Akte oder der Begründung terroristischer Gruppen nachlesen kann⁶¹. Die Aktionen gelten den Unterdrückern einerseits und den Opfern der Unterdrückung andererseits. Mit dem Siegeszug des Opfers ist auch ein schier unerschöpfliches Reservoir an Legitimationssubstanz vorhanden. Die Diskurse zum 11.9. verweisen auf die Bedeutung der Opferperspektive, in der dem Opferstatus die Rolle einer besonderen Ressource im Machtkampf zukommt. Denn mit der Zuordnung von Täter- und Opferrollen wird auch über die Legitimationsfrage entschieden.

Jedoch wurden auch coping und Anpassungsprozesse von Geiselnahmeopfern thematisiert, ganz wesentlich aus psychiatrischer und psychologischer Perspektive⁶². Insbesondere hat das so genannte «Stockholm Syndrom» Aufmerksamkeit gefunden, mit dem die Solidarisierung zwischen Geiselnehmern und Geiselnahmepersonen beschrieben wird⁶³.

5. Ursachen und Bedingungen der Entstehung, des Erfolgs bzw. der Erfolglosigkeit und des Untergangs terroristischer Bewegungen

Die Diskussion der «Ursachen» oder «Bedingungen» des Terrorismus verläuft entlang verschiedener Linien. Dabei sind durchaus Ähnlichkeiten mit der Erörterung von Ursachen organisierter Kriminalität festzustellen, wenn auf Permissivität verwiesen wird oder die Freiheiten des liberalen Rechtsstaats als Bedingungen für die Entstehung von terroristischer Gewalt genannt werden⁶⁴. Freilich teilt die Suche nach den Ursachen des Terrorismus die Probleme aller Ursachenforschung, ferner auch die Probleme, die sich in der Suche nach den Ursachen politischer Bewegungen, Revolutionen etc. stellen. Denn Terrorismus ist offensichtlich immer mit politischen Zielsetzungen und deren Verankerung in sozialen Bewegungen verbunden, mögen die Verankerung oder der Bezug auch noch so oberflächlich sein. Dies gilt wohl auch dann, wenn sich kriminelle Organisationen terroristischer Mittel bedienen, wie beispw. in Kolumbien zeitweise beobachtbar. Denn auch hier geht es dann um politischen Einfluss, wenn dieser auch letztlich das Ziel verfolgt, den illegalen Drogenmarkt und die Transaktionen abzusichern.

In der mainstream Kriminologie treten theoretische Erwägungen, insbesondere solche, die sich auf die Bedingungen kollektiver und organisierter Gewalt, namentlich Krieg, Bürgerkrieg und die Zentralgewalt beziehen, zurück. Werden Theorien angesprochen, so sind es solche, die auch im Zusammenhang mit normaler Gewaltkriminalität Erwähnung finden. Als Ursachen werden Bedingungen genannt, die wie Armut, Kulturkonflikt, besondere Persönlichkeitsstrukturen, Frustration und verletztes Selbstwertgefühl⁶⁵ wegen ihrer weiten Verbreitung und geringen spezifischen Ausrichtung kaum zur Erklärung und noch weniger zum Verständnis von Terrorismus – vor allem in seinen neuen Erscheinungsformen – beitragen⁶⁶. Jedoch bleibt das Problem der Verknüpfung von Makro- und Mikroebene des Handelns, für die Karrieremodelle vorgeschlagen werden⁶⁷.

In der Analyse des deutschen Terrorismus der siebziger Jahre wird die Einordnung in die Studentenbewegung vorgeschlagen und die terroristische Gewalt gleichsam als ein Zerfallsprodukt der Studentenbewegung betrachtet, was aber in der Erklärung grundsätzlich nicht

59 Vgl. hierzu Funk A., Krieg als Terrorismusbekämpfung, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 132–142, 134.

60 Laqueur W., a.a.O., 1987, 380.

61 Zur RAF vgl. Tolmein O., *Vom deutschen Herbst zum 11. September. Die RAF, der Terrorismus und der Staat*, Konkret-Literatur-Verl., Hamburg, 2002, 10ff.

62 Ochberg F., The Victim of Terrorism: Psychiatric Considerations, *International Journal*, 1, 1977, 147–168.

63 Weimann G., Winn C., a.a.O., 1994, 203ff.

64 Vgl. hierzu beispw. Schwind H.-D., Meinungen zu den «Ursachen» des Terrorismus, in: Schwind H.-D. (Hrsg.), *Ursachen des Terrorismus in der Bundesrepublik Deutschland*, De Gruyter, Berlin/New York, 1978, 45–59, 51.

65 Schwind H.-D., a.a.O., 2002, 623.

66 So auch Bock M., Böhm A., a.a.O., 1997, 564.

67 Böllinger L., Die Entwicklung zu terroristischen Handlungen als Psychosozialer Prozess, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 116–123; vgl. schon Jäger H., Entwicklungen zu abweichender Konformität und kriegsähnlichem Handeln, *Kriminologisches Journal*, 15, 1983, 131–141.

weiterführt⁶⁸. Eskalationsthese und Frustrationsthese werden ebenfalls als empirisch nicht belegbar zurückgewiesen. Werden die Jugend selbst und ihr allgemeines Potential für Abweichung und Revolte thematisiert, so gilt hier, dass es sich wie für die Bereiche des Wertewandels, des Wertezwangs und der Ablehnung von Werten um unspezifische und allgemeine Bedingungen handelt, die für die Erklärung terroristischer Phänomene keinen Mehrwert erbringen.

In den Analysen des deutschen Terrorismus hat Fritz Sack auf theoretische Differenzierungen hingewiesen, die dem Mertonschen Ansatz entstammen und die die Unterscheidung zwischen nichtkonformer und krimineller Abweichung betonen. Die entscheidende Differenz liegt in der Anerkennung bzw. dem Bestreiten der Legitimität der verletzten Norm. Ihr entspricht die Unterscheidung zwischen einer desinteressierten und einer interessierten moralischen Entrüstung der Gesellschaft⁶⁹. Ferner appelliert die terroristische Tat an ein moralisches Reservoir von Unterstützung und Solidarität. Jedoch setzt dieser Weg der Erklärung an der staatlichen Reaktion bzw. an den Interaktionen zwischen staatlicher Zentralgewalt und solchen Gruppen an, die abweichende politische Ziele verfolgen. Hiermit kann auf Mechanismen der Polarisierung und der Eskalation hingewiesen werden. Auch die Rolle und Funktion der Gewalt vermag erläutert zu werden. Doch bleibt verborgen, warum unter bestimmten Bedingungen zur Gewalt gegriffen wird. Dies zeigt sich auch in den Versuchen der Erklärung des deutschen Terrorismus der siebziger und achtziger Jahre, wenn Steinert aussagt, dass insbesondere der internationale Vergleich zeige, dass sich nur recht abstrakt allgemeine Bedingungen für das Auftreten von Terrorismus angeben lassen⁷⁰. Gerade die vergleichende Betrachtung verschiedener westeuropäischer Länder gibt offensichtlich keine deutlichen Hinweise dafür, warum in Deutschland und in Italien die bekannten Formen des linksextremistischen oder sozialrevolutionären Terrorismus aufgetreten sind⁷¹, während ähnliche Bewegungen in Holland, England, Spanien, in der Schweiz oder Österreich nicht zu beobachten waren.

Andererseits haben sich in Spanien und in Nordirland separatistische Terrorbewegungen über Jahrzehnte verfestigt, während dies trotz ebenfalls vorhandener separatistischer politi-

scher Bewegungen in anderen Regionen nicht der Fall war. Wieder andere separatistische oder nationalistische terroristische Bewegungen sind innerhalb kurzer Zeit verschwunden, wie in Südtirol oder am armenischen Terrorismus beobachtbar. Auch die Forschung zur Entstehung von Revolten, Revolution oder Bürgerkrieg führt offensichtlich nicht weiter. Denn auch in diesem Forschungsfeld ist es der Soziologie bzw. der Politikwissenschaft nicht gelungen, allgemeine Theorien zu entwerfen, die eine sichere Erklärung oder Vorhersage ermöglichen würden⁷². Die Kriminologie freilich hat sich mit diesen Formen der Abweichung nicht befasst (ausserhalb von Untersuchungen auf der Basis anomietheoretischer Ansätze, die allerdings gerade der Revolte als möglicher Reaktion auf anomische Situationen keine Aufmerksamkeit schenken). Die bedeutsamen Variablen der Revolten- oder Revolutionsforschung, die sich zusammenfassen lassen mit ökonomischer Veränderung, die auch sozial integrierte Bevölkerungsteile betreffen oder relativer Deprivation⁷³, moralischer Empörung über ungerechte Zustände und Entwicklungen sowie dem Vorhandensein von ausreichenden Ressourcen, Empörung in Organisation und Aktion umzusetzen⁷⁴, geben zwar bedeutsame Begleiterscheinungen von Revolte oder Revolution bzw. gewalttätigen Aufständen an, sind allerdings wenig spezifisch und für die Erklärung offensichtlich nicht ausreichend.

Weitere Fragestellungen, die sich auf Bedingungen des Terrorismus beziehen, resultieren aus der Beobachtung, dass einige terroristische Gruppierungen auf längere Zeit überleben und sich gar ausweiten, während andere binnen kurzer Zeiträume wieder verschwinden⁷⁵.

68 Matz U., Schmidtchen G., *Gewalt und Legitimität*, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1983, 91ff.

69 Sack F., Gegenstand und Methoden der Analyse, in: Sack F., Steinert H. (Hrsg.), *Protest und Reaktion*, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1984, 24–103, 39.

70 Steinert H., Sozialstrukturelle Bedingungen des «linken Terrorismus» der 70er Jahre. Aufgrund eines Vergleichs der Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Italien, Frankreich und den Niederlanden, in: Sack F., Steinert H. (Hrsg.), *Protest und Reaktion*, Westdeutscher Verlag, Opladen, 1984, 387–601, 564.

71 Vgl. zum italienischen Terrorismus Whetten L.L., Italian Terrorism: Record Figures and Political Dilemmas, *Terrorism: An International Journal*, 1, 1978, 377–395.

72 Vgl. beispw. Gurr T.R., *Why Men Rebel*, University Press, Princeton, 1970.

73 Gurr T.R., a.a.O., 1970, 22ff.

74 Steinert H., a.a.O., 1984, 412ff; vgl. hierzu auch Scheerer S., Gesetzgebung im Belagerungszustand, in: Blankenburg E. (Hrsg.), *Politik der inneren Sicherheit*, Suhrkamp, Opladen, 1980, 120–168.

75 Gressang D.S., Terrorism and Sovereignty: Considering the Potential for Success, *Low Intensity Conflict & Law Enforcement*, 9, 2000, 67–92.

Literatur und Forschung zum Terrorismus kümmern sich wenig um die Bedingungen des Untergangs oder der Erfolglosigkeit terroristischer Bewegungen⁷⁶. Dieser wird in der Regel verstanden als eine Folge konsequenter strafrechtlicher und polizeilicher Maßnahmen. Dies erklärt aber sicher nicht alles, vielleicht nicht einmal Bedeutsames in diesem Zusammenhang. Wie im Übrigen bei allgemeiner Kriminalität dürften polizeiliche und justizielle Massnahmen bzw. solche des Gesetzgebers nur marginal in der Erklärung des Untergangs einer terroristischen Bewegung sein. Freilich gibt es auch Hinweise darauf, dass in der erfolgreichen Destabilisierung von Demokratien gleichzeitig mit der Entstehung von Diktaturen eine Voraussetzung für den Untergang des Terrorismus gesetzt wird⁷⁷. Eine wesentliche Bedingung für den Untergang oder die Auflösung terroristischer Gruppen besteht offensichtlich in der Erosion der politischen Unterstützung⁷⁸. Denn Terrorismus ist in seinem Entstehen assoziiert in der Regel mit grundlegenden Konflikten in einer Gesellschaft, weshalb das Verhältnis zwischen terroristischen Gruppen und den in die Konflikte einbezogenen Bevölkerungsteilen von besonderer Bedeutung für den Verlauf terroristischer Gewalt ist⁷⁹. Erosion wird dabei wiederum getrieben durch Prozesse wie sie in den kontraproduktiven Folgen von Gewalt, in Einstellungen in der Bevölkerung, in Reform und schliesslich auch Abschreckung sichtbar werden können. Bedingungen des Er-

folgs liegen offensichtlich in einem Angriff auf die Zentralgewalt und die Institutionen der Herrschaft, der sich im Rahmen sozialer Normen und Erwartungen hält und insoweit an soziale Bewegungen und Unterstützung bzw. Sympathie anknüpfen lässt. Demgegenüber ist die gleichzeitige Herausforderung sozialer Normen und Werte mit geringerem Erfolg verbunden⁸⁰.

6. Die Zukunft des Terrorismus

Ferner wird die Frage nach der Zukunft des Terrorismus gestellt und damit eine Frage, die sich auf mittel- und langfristige Prognosen bezieht⁸¹. Die Frage nach der Zukunft des Terrorismus ist ganz wesentlich auch eine Frage nach der Zukunft der organisierten und geplanten Gewalt in einer globalisierten Welt. Damit wird eine Frage gestellt, die gerade für die Kriminologie von herausragender Bedeutung sein müsste.

Im Hinblick auf Veränderungen im Phänomen des Terrorismus wird auch ein Niedergang des inneren oder nationalen Terrorismus und das Aufkommen neuer Spielarten des internationalen Terrorismus hervorgehoben⁸². Thematisiert wird die Zukunft des Terrorismus freilich heute insbesondere über technologische Risiken, die sich einmal auf das Risiko der Nutzung von Massenvernichtungswaffen, zum anderen auf das in modernen Gesellschaften angelegte Verletzlichkeitspotential, auf das sich «weapons of mass disruption»⁸³ beziehen⁸⁴. Drei Fälle der Nutzung von biologischen Waffen waren bis Ende 2001 bekannt geworden (AUM Sekte, Tokyo; Rajneeshee, USA/Oregon sowie Anthrax/USA). Das Risiko der Nutzung von Massenvernichtungswaffen wird aus verschiedenen Gründen als relativ gering bezeichnet⁸⁵. Ein Grund wird auch darin gesehen, dass staatlich gesteuerter oder subventionierter Terrorismus einer Kontrolle durch die den Terror steuernden Staaten unterliegt, da diese eine Konfrontation mit Massenvernichtungswaffen nicht riskieren würden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Zukunft terroristischer Mittel wohl eher aus der Perspektive eingeschätzt werde, was Gesellschaften am meisten fürchten, denn aus der Perspektive, was aus der Sicht des Terrorismus am aussichtsreichsten sei⁸⁶. Aus einer strategisch-organisatorischen Perspektive werden die (gefährlichsten) Varianten zukünftigen Terrorismus wie folgt beschrieben⁸⁷. Dabei handelt es sich um eine

76 Miller W.H., *Insurgency Theory and the Conflict in Algeria: A Theoretical Analysis*, *Terrorism and Political Violence*, 12, 2000, 60–78.

77 Vgl. Laqueur W., a.a.O., 1987, 177f., der auf die Entwicklungen in Uruguay verweist.

78 Laqueur W., a.a.O., 1987, 178ff.

79 Gurr T.R., *Terrorism in democracies: Its social and political basis*, in: Reich W. (Hrsg.), *Origins of Terrorism*, Woodrow Wilson Center Press, Washington, 1998, 86–102.

80 Gressang D.S., a.a.O., 2000, 67.

81 Taylor M., Horgan J. (Hrsg.), *The Future of Terrorism*, CASS Series on Political Violence, Frank Cass, Portland, 2000.

82 Laqueur W., a.a.O., 1987, 394.

83 Baker R.J., *Weapons of Mass Disruption and Terrorism*, *Terrorism and Political Violence*, 12, 2000, 37–46; Post J.M., Ruby K.G., Shaw E.D., *From Car Bombs to Logic Bombs: The Growing Threat from Information Terrorism*, *Terrorism and Political Violence*, 12, 2000, 97–122.

84 Vgl. beispw. Alexander Y., Musch D.J., *Terrorism. Documents of International and Local Control*, Oceana, Dobbs Ferry, New York, 2002, 73ff. mit Berichten zur amerikanischen Präsidenten-Kommission zum Schutz kritischer Infrastruktur.

85 Parachini J., *Combating Terrorism: Assessing the Threat of Biological Terrorism*, *Rand*, Oktober 2001; Rosenau W., *AUM Shinrikyo's Biological Weapons Program: Why Did it Fail?* *Studies in Conflict & Terrorism*, 24, 2001, 289–301; Hoffman B., *Change and Continuity in Terrorism*, *Studies in Conflict & Terrorism*, 24, 2001, 417–428, 417.

86 Parachini J., a.a.O., 2001, 9.

87 Arquilla J., Ronfeldt D. (Hrsg.), *Networks and Netwars: The Future of Terror, Crime, and Militancy*, *Rand*, November 2001.

Perspektive, die auf die Zukunft der Entwicklung neuer Kriege aufbaut und das Konzept der «networks» und der «netwars» in den Mittelpunkt rückt. Danach sind den zukünftigen «Konfliktgegnern» der Staatsmacht die folgenden Merkmale gemeinsam. Die Nutzung moderner Kommunikationstechnologie, eine soziale und Vertrauen bzw. Zusammenarbeit garantierende Basis (Ethnie, Religion etc.), eine «vergemeinschaftende» Erzählung über Ziele der Mission, selbständige, aber miteinander kommunizierende kleine Gruppen, sowie die Fähigkeit, bei einem grundsätzlich gemeinsamen Programm «auszuschwärmen» und unabhängig voneinander zu handeln und sich zu entwickeln⁸⁸. Die Entwicklung von Netzwerken des Terrors ist lediglich eine Spielart von Netzwerken, die die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Welt durchdringen und von einer territorialen Basis unabhängig machen⁸⁹. Die Entfaltung von Netzwerken und die damit vorhandene Präsenz von Rekrutierungs- und Aktivierungspotentialen, die weit verstreut sind und deshalb dem Netzwerk auch erhebliche Redundanz verleihen, ist unter dem Aspekt der Effizienz derartiger Netzwerke prekär, freilich auch aus der Perspektive der möglichen Gegenstrategien. Sollten diese, wie es vorgeschlagen wird, ebenfalls aus der Entwicklung von Gegenterrornetzwerken bestehen, worauf vieles hinweist, so wäre damit für demokratische Gesellschaften eine bereits von anderen Kräften betriebene zusätzliche Reduzierung der Kontrolle der Exekutiven verbunden. Wenn nur Netze Netzwerke effektiv bekämpfen können⁹⁰, dann fallen demokratische Sicherungen weitgehend aus.

Die politische Zukunft des Terrorismus wird von Hess in drei Ansätzen beschrieben. Zum einen geht es hier um die Vision der Entstehung eines neuen Mittelalters bzw. neuer Anarchie, auch angesprochen in der Deutung, dass die Zukunft durch einen neuen «Dreissig-jährigen» Krieg geprägt sein könne, zum anderen um den von Huntington beschriebenen Zusammenstoß der Kulturen⁹¹. Tatsächlich ist die Frage zu stellen, was an die Stelle der vergemeinschaftenden Nationalstaaten treten wird. Es mag durchaus sein, dass kulturelle Einheiten oder Zivilisationen wieder grösseres politisches und soziales Gewicht bekommen und insoweit auch Konfliktsobjekte werden⁹². Die Entwicklung von transnational communities in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhun-

derts in der Folge erheblicher Migration verweist darauf, dass in solchen Konflikten regionalen Zuordnungen in der Zukunft weniger Bedeutung zuteil werden wird. Die Ereignisse des 11. 9. haben auch die terroristischen Aktivitäten der siebziger Jahre wieder in Erinnerung gerufen⁹³. Mit der Parallele zum Dreissig-jährigen Krieg sind Besonderheiten des «Kriegs gegen den Terror» angesprochen, der als langwieriges Unternehmen charakterisiert wird⁹⁴. Tatsächlich verschwindet in einer globalisierten Welt zunehmend die Möglichkeit, zwischen Krieg und Frieden zu unterscheiden. Kriege, die nicht mehr erklärt werden können, können auch nicht mehr zu einem konventionellen Ende in Form eines herkömmlichen Friedensschlusses oder in Form eines Gleichgewichts des Schreckens geführt werden⁹⁵. Die Beziehungen zwischen terroristischen Netzwerken und ihren Mitteln einerseits sowie den Staaten und den dort vorhandenen Ressourcen sind asymmetrisch. Dies gilt einmal für die Waffen und die die Gewalt auslösenden Handlungen wie für die Organisationsformen. Die dritte Variante bestünde wohl in der Bildung eines Weltstaats als Ausdruck einer historischen Tendenz zu wachsenden politischen Einheiten mit pazifizierender Wirkung nach innen⁹⁶. Gerade hier ist ein Anschluss herzustellen zu den Bestrebungen, das internationale Strafrecht zu institutionalisieren und ein einheitliches Konzept von Sicherheit zu formulieren, das dann auch zu einer über die nationalstaatliche Ausprägung der Zentralgewalt hinausreichende neue Ordnungsform von (kontrollierter) Gewalt werden kann.

Prof. Dr. Hans-Jörg ALBRECHT,
*Direktor des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstrasse 73,
D-79100 Freiburg im Breisgau,
e-mail: h.j.albrecht@iuscrim.mpg.de*

88 Hess H., Terrorismus und Weltstaat, *Kriminologisches Journal*, 34, 2002, 143–149, 146.

89 De Benoist A., a.a.O., 2002, 19ff.

90 De Benoist A., a.a.O., 2002, 39.

91 Huntington S.P., *Der Kampf der Kulturen*, Europaverlag, München, 1997.

92 De Benoist A., a.a.O., 2002, 50.

93 Tolmein O., a.a.O., Hamburg, 2002.

94 Heisbourg F., *Hyperterrorisme: la nouvelle guerre*, O. Jacob, Paris, 2001, 201ff.

95 De Benoist A., a.a.O., 2002, 26f.

96 Hess H., a.a.O., 2002.